

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 15868 Lieberose, OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Juni 2025

Die Firma UGE Trebitz Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20a in 18276 Lohmen, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15868 Lieberose, OT Trebitz in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 113 für eine in Betrieb genommene Windkraftanlage (WKA) die Konfiguration der Vortex-Generatoren auf den Rotorblättern sowie die dauerhafte Zuwegung zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Änderungsvorhaben, für das nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es soll eine WKA des Typs Nordex N163-6,8 MW, die im Dezember 2023 in Betrieb genommen wurde, hinsichtlich der Konfiguration der Vortex-Generatoren auf den Rotorblättern und ihrer dauerhaften Zuwegung (Verringerung) geändert werden.

2. Standort des Vorhabens

Die WKA befinden sich im Wald innerhalb der Windfarm Trebitz. Der Abstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungen Trebitz, Ullersdorf, Weichensdorf, Günthersdorf, Karras und Shadow wird eingehalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Beachtung der Verringerung der Schallbelastung an den Immissionsorten, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die WKA ist nicht zu erwarten, dass die bestehenden Wirkpfade sich erheblich ändern. Insgesamt können nach überschlägiger Prüfung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.

Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd